8201 Schaffhausen
Telefon +41 52 635 22 22
Telefax +41 52 625 38 48
www.shkb.ch

Schaffhauser Kantonalbank

Vorsorgestiftung Sparen 3
Anlagereglement

Ausgabe Januar 2020

Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt gestützt auf Art. 6 der Statuten das vorliegende Anlagereglement.

Art. 1 Allgemeines

Das Anlagereglement legt in Ergänzung des Stiftungsreglements gestützt auf Art. 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage des Vorsorgevermögens der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schaffhauser Kantonalbank zu beachten sind.

Art. 2 Organisation und Aufgabenverteilung

[1] Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage sowie Verwaltung des Vorsorgeguthabens und bestimmt Vertriebspartner und Depotbank.

[2] Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

- Festlegen der zulässigen Anlageinstrumente;
- Festlegung und Überwachung von bestimmten Voraussetzungen und Massnahmen für den Erwerb bestimmter Anlageinstrumente durch die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien);
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages sowie des freien Vermögens.

Art. 3 Spareinlage

[1] Die Stiftung eröffnet ein auf die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto Sparen 3 bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend SHKB genannt) und überträgt ihr die Kontoführung.

[2] Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto Sparen 3 bei der SHKB gilt als Spareinlage. **Es besteht kein Anspruch auf eine Minimalverzinsung.**

Art. 4 Wertschriftenanlage

[1] Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlageinstrumente investiert werden kann. Diese sind im Anhang sowie im Auftrag Wertpapiersparen für die gebundene Vorsorge ausgewiesen.

[2] Die Wertschriften werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot bei der SHKB eingebucht. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens.

[3] Die Stiftung bzw. die konto-/depotführende Bank klärt die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer über die möglichen Chancen und Risiken der gewählten Wertschriftenanlagen auf. Die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer ist bereit, allfällige Kursverluste zu akzeptieren und zu tragen. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt weder die Stiftung noch die Bank eine Verantwortung. **Weiter besteht weder ein Anspruch auf Minimalrendite noch auf Kapitalerhaltung.**

[4] Die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Wertschriften ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird dem jeweiligen Vorsorgekonto Sparen 3 gutgeschrieben. Die Stiftung darf zur Deckung einer auf dem Vorsorgekonto vorhandenen Sollposition allfällig vorhandene Anlagen verkaufen, ohne vorgängig Rücksprache mit der Kundin/dem Kunden zu nehmen. Sofern ein Auszahlungsgrund gemäss Art. 11 bis 15 des Stiftungsreglements der Vorsorgestiftung 3 vorliegt, sind die Ansprüche zu verkaufen und dem entsprechenden Vorsorgekonto Sparen 3 gutzuschreiben.

Art. 5 Begrenzungen und Erweiterungen

Die Wertschriften halten Art. 49 – Art. 58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) ein. Die Stiftung kann Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern Wertschriften anbieten, die bis zu 100% des Teilvermögens direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investieren, sofern diese Wertschriften eine angemessene Risikoverteilung hinsichtlich Anlagekategorie, Regionen und Wirtschaftszweige einhalten (Art. 50 Abs. 3 BVV 2). Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer, die gegenüber der Stiftung erklären, über eine entsprechende Risikofähigkeit und -neigung zu verfügen, können diese Wertschriften auch ohne Berücksichtigung eines allfälligen Kontoguthabens in Form der reinen Sparlösung in Überschreitung der Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVV 2 erwerben und halten.

Der Stiftungsrat legt zudem fest, welche Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer gegebenenfalls in Überschreitung der Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVV 2 in Wertschriften mit einem namentlich höheren Aktienanteil investieren dürfen und er instruiert und überwacht die mit der Geschäftsführung betrauten Personen über die damit einhergehenden Massnahmen (Risikoaufklärung) zwecks Gewährleistung der Einhaltung des Vorsorgezwecks.

Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 eingehalten werden.

Art. 6 Integrität und Loyalität der Vermögensverwaltung

Für die Vermögensverwaltung stehen ausschliesslich kollektive Anlagen, die einer Vorsorgeeinrichtung dienen, zur Verfügung. Im jeweiligen Fondsvertrag sind die gemäss Art. 48f-48l BVV2 organisatorischen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität festgehalten.

Art. 7 Bilanzierungs- und Liquiditätsvorschriften

[1] Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember.

[2] Die Stiftung achtet auf die notwendige Liquidität gemäss Art. 52 BVV2 und Art. 71 Abs. 1 BVG.

Art. 8 Inkrafttreten, Änderung des Reglements

[1] Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Stiftungsreglements und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[2] Die Stiftung behält sich die jederzeitige Änderung dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Die Änderungen werden der Vorsorgenehmerin/dem Vorsorgenehmer schriftlich oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Der Stiftungsrat